DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 09/2024
13. März 2024

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Fluchtlinienplan 591 – Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisenbahn (Teilaufhebung) 2
- Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal 5
- Amtliche Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael, Wuppertal 6
- Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) 7
- Öffentliche Zustellungen 8

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

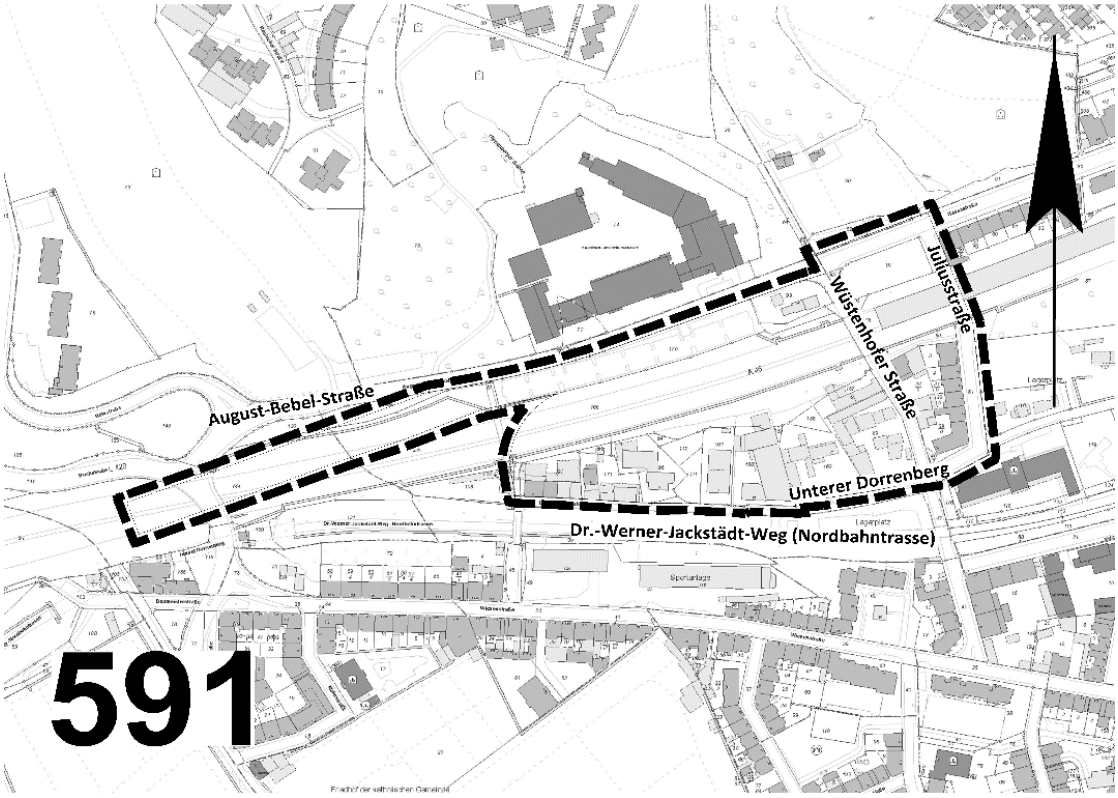
Inkrafttreten von Bauleitplänen

Fluchtlinienplan 591 – Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisenbahn (Teilaufhebung)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die insgesamt zur Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 – Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisenbahn – eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen und beschlossen.

2. Die Teilaufhebung des Fluchtlinienplans 591 – Verbindungsstraße vom Dorrenberg nach Mirke nördlich der Staatseisenbahn – wird einschließlich der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Planungsziel:

Aufhebung von nicht mehr relevantem Planungsrecht

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Fluchtlinienplan in Kraft.

Der Fluchtlinienplan wird mit Begründung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Montag – Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.02.2024 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl 2023 I, Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2021, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter **http://www.wuppertal.de/**bekanntmachungen

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene.

Wuppertal, den 04.03.2024

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Christlichen Friedhofsverbandes Wuppertal

Im Schaukasten des Friedhofs Unterbarmen, Am Unterbarmer Friedhof 16, 42285 Wuppertal,
(vor dem Friedhofsportal) gesammelt von allen Friedhöfen hängt ab dem 13.03.2024 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus.

Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, dem man entnehmen kann:

A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Heckinghauser Straße., Bartholomäusstraße, Hugostraße, Friedhofstraße, Schellenbeck, Unterbarmen, Kohlenstraße, Bracken, Hauptstraße Ev., Solinger Straße, Kirchhofstraße I (42), Ehrenhainstraße, Lüttringhauser Straße, Hainstraße, Krummacher Straße, ref. Hochstraße, luth. Hochstraße, sowie Uellendahl, Am Zuckerloch, Hauptstraße. Kath. und Garterlaie., die nach dem 31. Oktober 2024, bzw. 30. Juni 2024 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.

B) Reihengrabstätten auf den Friedhöfen Norrenberg, Hugostr., Schellenbeck, Unterbarmen, Braken, Solinger Str., Kirchhofstr. 42 und 72, Ehrenhainstr., Hainstr., Hochstr. Luth., sowie Gräfrather Str.und Uellendahl, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2024 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 13. März 2024

Christlicher Friedhofsverband Wuppertal

Heckinghauser Straße 88

42289 Wuppertal

Amtliche Bekanntmachung der Kath. Kirchengemeinde St. Raphael, Wuppertal

Im Schaukasten des Kath. Friedhofs Zu den Dolinen, Zu den Dolinen 71a, 42279 Wuppertal, hängt ab dem 13.03.2024 öffentlich eine Amtliche Bekanntmachung aus. Es gibt einen kurzen Vermerk in der WZ, sowie auf der Internetseite des Christlichen Friedhofsverbands Wuppertal, dem man entnehmen kann:

A) Abgelaufene und ungepflegte Wahlgrabstätten, die nach dem 31. Oktober 2024, bzw.
30. Juni 2024 bei ungepflegten Gräbern, eingezogen und abgeräumt werden, weil die Nutzungsberechtigten / Angehörigen nicht zu ermitteln sind oder diese nicht auf Anschreiben reagiert haben.

B) Reihengrabstätten, deren gesetzlich vorgeschriebene Ruhefristen bis zum 31. Dezember 2024 ablaufen und die danach abgeräumt werden.

Wuppertal, den 13. März 2024

Kath. Kirchengemeinde St. Raphael
Windthorststr. 6a
42389 Wuppertal

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Wuppertal, den 07.03.2024

gez.

Hübler
Ressort 403.03

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.